

**Vertrag
über eine ergänzende Betreuung (Hort)**

zwischen dem Träger: Horizonte e.V., Amendestr. 30, 13409 Berlin

und

Name:

Vorname(n):

Straße:

PLZ / Ort:

Das Kind ist berechtigt aufgrund des Bescheides des für den Wohnort zuständigen Bezirksamtes vom _____ eine ergänzende Betreuung in Anspruch zu nehmen. **Bitte übernehmen Sie hier die Zeiten, die auf der Bescheinigung des Bezirksamtes festgelegt sind.**

- bis zum Ende der 4. Klasse
- bis zum Ende der 5. Klasse
- bis zum Ende der 6. Klasse
- Befristung bis _____

1. Vereinbarung

Der Träger Horizonte e.V. übernimmt für
das Kind (Name, Vornamen):

geboren am:

ab:

bis:

die Betreuung in der Grundschule.

Diese dürfen die entsprechenden Uhrzeiten, die auf der Bescheinigung des Bezirksamtes festgelegt sind, nicht überschreiten.

während der Schulzeit:

- Betreuung von 06:00 bis 07:30 Uhr
- Betreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr
- Betreuung von 13:30 bis 18:00 Uhr

in den Ferien

- Betreuung von 06:00 bis 07:30 Uhr
- Betreuung von 07:30 bis 13:30 Uhr
- Betreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr
- Betreuung von 13:30 bis 18:00 Uhr
- Eine zusätzliche Betreuung über 18:00 Uhr hinaus _____.

1.1 Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung des Kindes durch Horizonte e.V..

2. Kostenbeteiligung und Zahlungsmodalitäten

- 2.1 Die Eltern verpflichten sich zu einer einkommensabhängigen Kostenbeteiligung in Höhe von:

Der Betrag ist auf unser Konto 0107577192 bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank, BLZ 30060601 bis spätestens zum 15. des laufenden Monats zu zahlen. Der Beitrag kann auch nach erteilter Einzugsermächtigung eingezogen werden, siehe Anlage.

- 2.2 Zur Berechnung der gesetzlichen Beiträge nach dem TKBG oder entsprechender Bestimmungen sind von den Eltern die erforderlichen Einkommensnachweise in Kopie bei dem für den Wohnort zuständigen Bezirksamt (Jugendamt) vorzulegen. In der Regel erfolgt dies bereits bei der Antragstellung für die ergänzende Betreuung an Grundschulen/Hort beim Bezirksamt. Zahler des Höchstsatzes sind von der Nachweispflicht befreit.
- 2.3 Die Höhe der **Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Jugendamt in ihrem Kostenbescheid festgestellt**. Bei Änderung der Sach- oder Rechtslage ergeht ein neuer Kostenbescheid. Bei Änderungen des Kostenbescheids haben die Eltern das Recht zur Kündigung innerhalb von 14 Tagen zum Monatsende. (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG).
- 2.4 Die Kostenbeteiligung umfasst die Kosten für die ergänzende Betreuung und die Versorgung mit einem Mittagessen (außer bei Frühbetreuung von 06.00 Uhr bis 7.30 Uhr sowie bei ausschließlicher Betreuung während der Schulferien von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr). Auch wenn das festgelegte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem zeitlichem Umfang in Anspruch genommen wird, ist die vereinbarte Kostenbeteiligung voll zu zahlen.

3. Erkrankung des Kindes, Freihaltezeit

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Horizonte e.V.- **(der Koordination- Telefonnummer zwei Nummern -68 oder -48 schicke ich dir morgen noch mal zu)** unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn das Kind die ergänzende Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen nicht an der ergänzenden Betreuung teilnehmen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Betreuungseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Geschwister der in Satz 1 und 3 genannten Kinder in der Betreuungseinrichtung betreut werden dürfen.
- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Rückkehr ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann Horizonte e.V. vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.

4. Schließzeiten

- 4.1 Die Eltern nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass in den jeweiligen Weihnachtsferien eines jeden Jahres und dem Brückentag nach Himmelfahrt durch Horizonte e.V. keine Betreuung stattfindet.

5. Betreuungsrahmen/Unfallversicherungsschutz

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Schulen geltenden Vorschriften. Der Unfallversicherungsschutz ist durch die Unfallkasse Berlin gewährleistet.
- 5.2 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist durch die Eltern schriftlich Horizonte e.V.- Koordination mitzuteilen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

6. Betreuung / Elternbeteiligung

- 6.1 Die ergänzende Betreuung durch Horizonte e.V. beinhaltet ein freiwilliges, unterrichtsergänzendes Angebot im Rahmen der Bildungsziele der Berliner Schulen. Gleiches gilt für die Betreuung in den Ferien.
- 6.2 Es wird erwartet, dass die Eltern an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen verantwortliche Mitarbeiter von Horizonte e.V. nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 6.3 Die Beteiligungsrechte der Eltern werden durch die entsprechenden Gremien der Grundschule Albert – Gutzmann – Schule wahrgenommen und richten sich nach dem Schulgesetz für das Land Berlin.

7. Vertragsende / Kündigung

Die Eltern und Horizonte e.V. können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung in der Geschäftsstelle von Horizonte e.V.. Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist.

- 7.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Monatsende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird.
- 7.2 Bei Schulwechsel ist die Beendigung des Vertrages zum Ende des laufenden Monats durch Abmeldung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und durch Horizonte e.V. bestätigt werden.
- 7.3 Der Vertrag kann bis zum Ende der 6. Klasse jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn das zuständige Bezirksamt einen Bescheid für das Fortbestehen des Förderbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt hat. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 7.4 Soweit ausschließlich ergänzende Betreuung in der Ferienzeit vereinbart wird, hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Ein solcher Vertrag kann nur außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Schulwechsel, Umzug) gekündigt werden.
- 7.5 Der Träger Horizonte e.V. kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn
- a) die Eltern drei Monate ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sind,
 - b) die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages wiederholt nicht beachtet haben,
 - c) der Platz mit dem vereinbarten Betreuungsumfang aufgrund unwahrer Angaben bei der Anmeldung erlangt wurde, wovon der Träger ausgehen darf, wenn der dem Vertrag zugrunde liegende Bescheid aus diesem Grunde bestandskräftig zurückgenommen worden ist. Soweit gegen die Rücknahme des Bescheides Widerspruch eingelegt wird, kann der Träger nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nach Satz 1 kündigen, auch wenn ein Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid eingelegt wird. Soweit angemessen, kann der Träger auch anstelle einer Kündigung den Betreuungsumfang in einer Weise reduzieren, wie es der wahren und nachgewiesenen Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rücknahme entspricht.

8 Zustellungsbevollmächtigung

Mehrere Personensorgeberechtigte bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zum Entgegennehmen aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

9 Sonstiges

- 9.1 Die Eltern haben die Pflicht, für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung bei einer Einzugsermächtigung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Berlin, den _____

Horizonte e.V.

Eltern oder
bevollmächtigter Elternteil
(im Vertretungsfalle wird die Bevollmächtigung als Anlage zum Vertrag
genommen)